
S 18 KR 717/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	hatespeech
Leitsätze	Unzulässig sind Rechtsbehelfe, die der Verbreitung von hatespeech dienen.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 KR 717/21 ER
Datum	08.07.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 403/21 B ER
Datum	10.01.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I. Die Anh rungsantr ge des Beschwerdef hrers vom 19.11.2021 gegen den Beschluss vom 18.10.2021 wird als unzul ssig verworfen.

II. Au ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gr nde:

I.

Die Beschwerde des Beschwerdef hrers (Bf.) gegen den sozialgerichtlichen Beschluss vom 08.07.2021 wurde mit in dessen Gegenwart in der m ndlichen Verhandlung vom 18.10.2021 verk ndetem Beschluss zur ckgewiesen. Dort war ein Eil-Begehren auf Sachleistung mit einem nicht zugelassenen Medikament gerichtet gegen die Beschwerdegegnerin, bei welcher seit 1.10.2020 keine Versicherung und keine Mitgliedschaft des Bf. mehr besteht, als unzul ssig verworfen worden. Der Senat hat seine Entscheidung damit begr ndet, es

mangele an einem Rechtsschutzbedürfnis und es sei über den identischen Streitgegenstand bereits rechtskräftig entschieden.

Mit Schriftsatz vom 19.11.2021 hat der Bf. dagegen Anführungsringe erhoben und wegen einer akuten stationären Behandlung vom 6. bis 11.11.2021 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand begehrt. Er hat u.a. den Vorsitzenden mehrfach als Verbrecher bezeichnet, diesem wegen der zu den Akten-Nahme von Internetinhalten Vorteilsannahme unterstellt, dem Senat Straftaten vorgeworfen und die Nichtbefassung mit seinem Vorbringen gerügt.

II.

Die Anführungsringe wird als unzulässig verworfen.

1. Anführungsringen sind gem. [Â§ 178a Abs. 2 SGG](#) binnen einer Frist von zwei Wochen zu erheben. Vorliegend hat der Bf. von dem in seinem Beisein verkündeten und begründeten Beschluss am 18.10.2021 Kenntnis erlangt. Damit ist die Gehörsringe vom 19.11.2021 verfristet.

Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gem. [Â§ 67 SGG](#) ist nicht zu gewähren, Die wie attestiert infolge akuter Erkrankung vom 6. bis 11.11.2021 dauernde stationäre Behandlung des Bf. kann selbst bei Unterstellung von einigen Tagen Vor- und Nacherkrankung die Rückeinlegung erst nach mehr als einen Monat seit Beschlussverkündung nicht rechtfertigen.

2. Der Bf. missbraucht den sozialgerichtlichen Rechtsschutz.

Der Bf. verantwortet einen Internetauftritt, dessen Dokumentation in den Verfahrensakten ihm aufgrund Akteneinsicht wohl bekannt ist. Dort sind nach mehr als 8.000 Bearbeitungen über 1.000 Beiträge sowie nahezu 400 (sic) Original-Dokumente aus den seit Sommer 2020 laufenden Verfahren wegen Medikamentensachleistung in pdf-Form publiziert und abrufbar. Die Verfahrensdokumente, einschließlich Ablichtungen von richterlichen Handunterschriften, hat der Bf. offenkundig bei gerichtlicher Akteneinsichtnahme gefertigt. Inhaltlich wirft der Internetauftritt über 30 namentlich benannten Richterinnen (u.a. Präsident des BVerfG, Präsident des Bayer. LSG), dem Ombudsmann des MDK oder zB Sachbearbeitern der Beschwerdegegnerin Willkür und Verbrechen vor und spricht weiter Beleidigendes sowie Hassverleumdung aus. Zusätzlich werden gänzlich unbeteiligte Familienangehörige von Gerichtspersonen einbezogen, auch mit Abbildung, mit Vorwürfen überzogen und mit angeblichen Machenschaften konnotiert (zur Gefahr der Plattformöffnung für den Bf. s.a. Beschluss des Senates vom 29.7.2021 [L 5 SF 174/21 AB](#), Rn. 4 und 5 [zitiert nach JuriS](#)).

Zugleich stellt der Internetauftritt nicht dar, dass nach Ende der beitragsfreien Familienversicherung zum 30.9.2020 dem Bf. keine Sachleistung mehr von der Versichertengemeinschaft der Beschwerdegegnerin zur Verfügung zu stellen und zu finanzieren ist. Dies wird nicht dargestellt, obwohl dies dem Bf. mehrfach in einer

Vielzahl von rechtskräftigen Entscheidungen (zB Senat, 29.7.2021 [L 5 SF 174/21 AB](#), Rn. 6 bis 9 sowie Rn. 22 und 22 [zitiert nach Juris](#)) sowie auch am 18.10.2021 detailliert erläutert worden ist.

Der Bf. instrumentalisiert somit bewusst auch das vorliegende gerichtliche Verfahren für strafrechtlich relevanten Hatespeech. Zugleich ist bei einem weiter verlängerten Verfahren die weitere Färbung des Internetauftritts mit Verfahrensdokumenten zu besorgen.

Der Senat wird daher weitere an das Gericht adressierte Schreiben des Bf. zur Kenntnis nehmen und auf Rechtsschutzbegehren untersuchen. Sofern Entsprechendes nicht ersichtlich ist, werden weitere Schreiben des Bf. unbeantwortet zu den Akten genommen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Â
Dieser Beschluss ist gemäß [Â§ Â§ 178a Abs. 4 S. 3 SGG](#) unanfechtbar.

Â

Erstellt am: 28.01.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024